

*F. Felber*



16. Juni 1977

223.O.s/d - B/sp

ad Z 3.9.75 FF

VERTRAULICH

Polizeiabteilung  
Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement  
3003 Bern

Notifikation der Arrestverfügung  
Nr. 36 vom 3.9.75 (Lausanne)

Herr Direktor,

Ich beziehe mich auf Ihr Ersuchen vom 17. Mai 1977 und beantrage, dass diese Notifikation aus folgenden Gründen unterbleiben sollte:

Nach den Angaben eines praktizierenden Anwaltes funktioniert die äthiopische Justiz überall dort nicht mehr, wo Interessen der Regierung berührt werden, was heute fast immer der Fall ist. Auf ein Begehren um Verrechnung, auf die sich die Herren André und Demaurex stützen, könnte nach Auskunft dieses mit der Praxis hier vertrauten Anwaltes heute kein äthiopischer Richter mehr eintreten. In allen ähnlichen Fällen wurde vom Privaten, der aus Verstaatlichungen Gegenforderungen zu stellen hatte, ganz einfach die Zahlung an den Staat oder seine Bank verlangt und für die Gegenforderung auf die Klage gegen den Staat verwiesen, für welche selbstverständlich keine Aussichten bestehen und für die heute kaum mehr ein Anwalt als Rechtsvertreter gefunden werden könnte.

Sollten die Arreste in der Schweiz nun zur Folge haben, dass der äthiopische Staat gegen die schweizerischen Banken und damit gegen André/Demaurex, deren Arrestbegehren stattgegeben wurde, klagte, könnte zwar die Verrechnungsregel des äthiopischen Rechtes, das formell immer noch gilt, von einem schweizerischen Richter angewendet werden. Ein schweizerischer Verrechnungsentscheid hätte aber hier lediglich zur Folge, dass man den verstaatlichten Besitz der beiden Mitbürger rückwirkend als konfisziert erklären würde, womit dann jeder Anspruch auf Entschädigung dahinfallen würde, denn nur verstaatlichter Besitz ist nach hiesigem revolutionärem Recht auch entschädigungsberechtigt, konfiszierter nicht. Eine Notifikation des Arrestes könnte die hiesigen Behörden ebenfalls zur gleichen Massnahme veranlassen. Ein hier konsultierter Rechtskundiger versicherte, dass dies mit Bestimmtheit der Fall sein würde.



Aus diesem Grunde wird es am besten sein, von der Notifikation abzusehen. Die damit verbundene Verletzung unseres Rechtes zuungunsten der äthiopischen Bank und des äthiopischen Staates kann als Retorsion dafür angesehen werden, dass die hiesige Regierung, trotz gesetzlicher Verpflichtung dazu, bisher noch in keinem Falle eine Entschädigung ausgesprochen hat oder auch nur bereit war, erste Schritte zu unternehmen, z.B. durch Herausgabe von Büchern etc., die gestatten würden, Schadenersatzansprüche mit den erforderlichen Einzelheiten überhaupt zu stellen.

Sollte der Mangel einer Notifikation zur Folge haben, dass der Arrest nicht gültig wäre, dann schlage ich Ihnen vor, mit eingeschriebenem Brief zu notifizieren, damit wenigstens die Botschaft hier nicht ins Spiel kommt. In der Bank dürfte das Schriftstück von einem Pult auf das andere gehen. Eine Notifikation der Botschaft über das MFA müsste aber einen ganz anderen Kreis von Verantwortlichen berühren und vielleicht auch in Aktion setzen. Dies kann von mir aus auch deshalb verantwortet werden, weil ich ja erst vor einigen Wochen dem MFA ein Aide-mémoire überreichte, in dem ich zuhanden der hiesigen Behörden und als Hilfe für sie eine zusammenfassende Darstellung des Falles gab, die auf die Frage Antworten soll: "Where do we stand here now?" Ich erhielt den Eindruck, dass die ganze Angelegenheit zu komplex ist, um in der heutigen Lage von irgend jemandem zwischen MFA und dem Derg überhaupt aufgegriffen zu werden. Es dürfte daher von Vorteil sein, wenn man alles unterlassen würde, was in dieser Situation Anstoss sein könnte, auf äthiopischer Seite einen Fall aufzugreifen, aus dem heute mit grosser Wahrscheinlichkeit nur ein völliger Verlust schweizerischer Entschädigungsansprüche und die Zahlung der aus unbedingten Bankgarantien geschuldeten Beträge resultieren würde. Wir sollten uns bemühen, die Regelung der Angelegenheit für bessere Tage aufzuschieben.

Ich versichere Sie, Herr Direktor, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER:

Beilage:

(F. Bohnert)

Photokopie Aide-mémoire,  
im MFA übergeben am 5.4.77

Durchschläge dieses Schreibens gehen zur Kenntnis an:

Politische Direktion, PA II, EPD, Bern  
Direktion für Völkerrecht, EPD, Bern